

juris-Abkürzung: ÄArbVtrG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum: 15.05.1986	Fundstelle: BGBl I 1986, 742	
Gültig ab: 24.05.1986	FNA: FNA 800-24	
Dokumenttyp: Gesetz		

Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Zum 15.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 12 G v. 23.5.2017 I 1228

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 24. 5.1986 +++)

Die Geltung d. G ist durch § 3 idF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 16.12.1997 I 2994 über den 31.12.1997 hinaus verlängert worden.

Eingangsformel

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fußnoten

Die Geltung des G ist durch § 3 idF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 16.12.1997 I 2994 über den 31.12.1997 hinaus verlängert worden

§ 1 Befristung von Arbeitsverträgen

(1) Ein die Befristung eines Arbeitsvertrags mit einem Arzt rechtfertigender sachlicher Grund liegt vor, wenn die Beschäftigung des Arztes seiner zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt oder dem Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung dient.

(2) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags bestimmt sich im Rahmen der Absätze 3 und 4 ausschließlich nach der vertraglichen Vereinbarung; sie muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(3) ¹Ein befristeter Arbeitsvertrag nach Absatz 1 kann auf die notwendige Zeit für den Erwerb der Anerkennung als Facharzt oder den Erwerb einer Zusatzbezeichnung, höchstens bis zur Dauer von acht Jahren, abgeschlossen werden. ²Zum Zweck des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiterbildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, vereinbart werden.

³Wird die Weiterbildung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung abgeleistet und verlängert sich der Weiterbildungszeitraum hierdurch über die zeitlichen Grenzen der Sätze 1 und 2 hinaus, so können diese um die Zeit dieser Verlängerung überschritten werden. ⁴Erfolgt die Weiterbildung nach Absatz 1 im Rahmen mehrerer befristeter Arbeitsverträge, so dürfen sie insgesamt die zeitlichen Grenzen nach den Sätzen 1, 2 und 3 nicht überschreiten. ⁵Die Befristung darf den Zeitraum nicht unterschreiten, für den der weiterzubildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt. ⁶Beendet der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt oder liegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung im Gebiet, Schwerpunkt, Bereich so-

wie für den Erwerb eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung vor, darf auf diesen Zeitpunkt befristet werden.

(4) Auf die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrags nach Absatz 3 sind im Einvernehmen mit dem zur Weiterbildung beschäftigten Arzt nicht anzurechnen:

1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind, soweit die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
3. die Elternzeit nach § 15 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 bis 6, 10 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 des Mutterschutzgesetzes, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist,
4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes und
5. Zeiten einer Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, soweit die Freistellung von der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens ein Fünftel beträgt und die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet.

(5) Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge sind nur insoweit anzuwenden, als sie den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht widersprechen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Arbeitsvertrag unter den Anwendungsbereich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes fällt.

Fußnoten

§ 1: Die Geltung des G ist durch § 3 idF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 16.12.1997 | 2994 über den 31.12.1997 hinaus verlängert worden

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 16.12.1997 | 2994 mWv 20.12.1997

§ 1 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 16.12.1997 | 2994 mWv 20.12.1997

§ 1 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 16.12.1997 | 2994 mWv 20.12.1997

§ 1 Abs. 3 Satz 5 u. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. cc G v. 16.12.1997 | 2994 mWv 20.12.1997

§ 1 Abs. 4 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 15.12.1990 | 2806 mWv 22.12.1990

§ 1 Abs. 4 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 und 3 G v. 15.12.1990 | 2806 mWv 22.12.1990, d. Art. 12 G v.

30.11.2000 | 1638 mWv 2.1.2001 u. d. Art. 2 Abs. 9 G v. 5.12.2006 | 2748 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 6 Abs. 12 G v. 23.5.2017 | 1228 mWv 1.1.2018

§ 1 Abs. 4 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 2 und 3 G v. 15.12.1990 | 2806 mWv 22.12.1990

§ 1 Abs. 4 Nr. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 G v. 15.12.1990 | 2806 mWv 22.12.1990

§ 1 Abs. 6: IdF d. Art. 3 G v. 12.4.2007 | 506 mWv 18.4.2007

§ 2 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Fußnoten

§ 2: Die Geltung d. G ist durch § 3 idF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 16.12.1997 | 2994 über den 31.12.1997 hinaus verlängert worden

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 16.12.1997 | 2994 mWv 20.12.1997; dadurch Geltung d. G über den 31.12.1997 hinaus verlängert

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
	Geltungsverlängerung	ÄArbVtrG	1.1.1998		

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH